



Als Vermieterin/Vermieter teile ich vor Abschluss des Mietvertrages über den Wohnraum im Hause

Straße, HausNr.

Ort

mit, dass im Rahmen der geltenden Mietpreisbremse die im abzuschließenden Mietvertrag vereinbarte Grundmiete (Nettomiete) um mehr als 10% über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt.

Die Vereinbarung dieser Grundmiete (Nettomiete) ist gemäß den Regelungen zu Mietpreisbremse zulässig gemäß § 556 g BGB weil,

- die Vormiete (1 Jahr vor Beendigung des Vormietverhältnisses) bereits _____ € betragen hat.
- in den letzten 3 Jahren vor Beginn des Mietverhältnisses Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden.
- Es sich um die erste Vermietung nach einer umfassenden Modernisierung handelt.
- Die Wohnung nach dem 1. Oktober 2014 erstmals genutzt und vermietet wurde.

Vermieter

(die Erklärung bedarf keiner Originalunterschrift)

Datum

Unterschrift Mieter

Hinweis:

Angaben zur zulässigen Miete bei Mietbeginn sind nur erforderlich, soweit das Mietobjekt in einer Gemeinde/Stadt liegt, in der die sogenannte Mietpreisbremse gilt und die zukünftige Miete über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt. Informationen zur Mietpreisbremse und zur ortsüblichen Vergleichsmiete erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Haus & Grund Verein. Dieses Auskunftsbblatt und der angegebene Mustertext kann und soll keine persönliche Beratung im Einzelfall ersetzen.